

Antrag auf Erweiterung der Stellplatzsatzung der Stadt Langenselbold, mit dem Ziel, die Entwicklung der Elektro-Lade-Infrastruktur sicherzustellen

Zur Stadtverordnetenversammlung am 19. März 2018

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die aktuell gültige Version der Stellplatzsatzung der Stadt Langenselbold vom 04.11.1996 zuletzt geändert am 12.11.2001, durch folgenden Absatz zu erweitern:

Bei baulichen und sonstigen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, müssen ab einem regulären Stellplatzbedarf von 20 Einstellplätzen mindestens 25% der Einstellplätze mit einer Stromzuleitung für die Ladung von Elektro-Fahrzeugen versehen werden.

² Bei der Berechnung ist jeweils auf den vollen Stellplatz aufzurunden, wobei die Zahl mindestens „1“ beträgt.

Diese Ergänzung ist unter § 2 „Gestaltung der Stellplätze“ als Absatz (3) anzufügen.

Begründung:

Ein Finanzierungsbedarf besteht nicht, da die Kosten von den jeweiligen Bauherren zu leisten sind, außerdem werden für Parkplatzbeleuchtungen in der Regel auch schon Elektroleitungen vorgesehen, sodass gleichzeitig eine Stromzuleitung für eine Ladestation verlegt werden kann.

Der Umstieg auf E-Mobilität wird auch in Deutschland nicht aufzuhalten sein. In diesem Zusammenhang wird sowohl von den Automobilherstellern wie auch von den Automobilverbänden, der Ausbau der Ladestations-Infrastruktur gefordert, sowie von der Bundesregierung und der EU gefördert. Die Dauerstellplätze wie z.B. vor Betriebsgebäuden während der Arbeitszeit, vor Freizeiteinrichtungen, vor Anlagen und Gebäuden in denen Veranstaltungen mit mehrstündiger Dauer stattfinden, sowie vor Wohngebäuden, usw. müssen über ausreichend Lademöglichkeiten verfügen um die Mobilität auch für die zunehmende Zahl von E-Fahrzeugen, in annähernd gewohnter Weise sicherzustellen.

Durch Berücksichtigung derartiger Konzepte in den Bauleitplänen kann eine kommunale Verkehrs-politik unterstützt werden, die zu geringen Lärm- und Schadstoffbelastungen im städtischen Raum führt. Es ist deshalb bereits grundsätzlich im BauGB angelegt, dass die Belange der Elektromobilität bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind.

Cornelia Hofacker

Fraktionsvorsitzende

Bündnis 90 Die Grünen

Langenselbold